tretungen sowie für ihre Öffentlichkeitsarbeit entsprechend erhöht wird.

Eng mit der besseren Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den einzelnen Organisations- und Tätigkeitsformen der Volksvertretung verbunden ist die Tendenz, die Wirksamkeit der Tagungen der Volksvertretung selbst wesentlich zu erhöhen. Vom Ergebnis der Tagungen, für deren gründliche Vorbereitung die Räte die Hauptverantwortung tragen, hängt das einheitliche Wirken aller Tätigkeitsformen der Volksvertretung entscheidend ab. Auf den Tagungen müssen aus der Sicht des Ganzen die Grundfragen des gesellschaftlichen Lebens für das jeweilige Territorium, die Grundfragen der Planung und Planverwirklichung, vorausschauend aufgeworfen, beraten und entschieden werden. Mit einer solchen vorausschauenden Orientierung durch das Plenum kann die Volksvertretung tatsächlich als Konzentration aller gesellschaftlichen Kräfte im Territorium wirksam werden und die vielfältigen Ideen, Vorschläge und Anregungen der Arbeiter und der anderen Werktätigen aus den Betrieben und den Wohngebieten sowie die der gesellschaftlichen Organisationen bei ihrer Beschlußfassung berücksichtigen.

Schließlich handelt es sich darum, die Kontrolle durch die Abgeordneten und die gesellschaftlichen Organisationen über die vom hauptamtlichen Leitungsapparat organisierte Durchführung des Beschlossenen zu verstärken. Diesem Ziel dient besonders auch die Erhöhung der Koordinierungsrechte der örtlichen Volksvertretungen in den Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Auf die Tendenz der umfassenden Regelung der Stellung der Abgeordneten wurde bereits im Zusammenhang mit der tieferen Ausprägung des Charakters der Volksvertretungen als arbeitender Körperschaf ten aufmerksam gemacht. Hier soll das vorher Gesagte noch insofern ergänzt werden, als mit der Regelung der Stellung der Abgeordneten zugleich Bestimmungen zur Festigung des einheitlichen Handelns von Abgeordneten und